



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Jugendbeteiligung nach §47f GO

1. Hat es in der aktuellen Legislaturperiode des schleswig-holsteinischen Landtags Beschwerden und/oder Klageverfahren im Rahmen der Kommunalaufsicht bezüglich der Umsetzung des §47f GO gegeben? Wenn ja, was wurde als Begründung hierfür angeführt?

Antwort:

Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode gab es eine kommunalaufsichtliche Beratung bezüglich des Höchstalters von Mitgliedern eines Kinder- und Jugendbeirates, welcher auch den Anforderungen nach § 47f GO genügen sollte. Die Frage konnte geklärt und einvernehmlich gelöst werden. Im Aufsichtsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) als oberste Kommunalaufsichtsbehörde gab es keine weiteren die Kommunalaufsicht einbindenden Beschwerde- oder Klageverfahren bezogen auf § 47f GO.

2. In wie vielen Kommunen gibt es derzeit einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Umsetzung des §47f GO? Bitte aufschlüsseln nach

Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden.

Antwort:

Hierzu liegen dem MIKWS keine Erkenntnisse vor.

3. In wie vielen Kommunen wurde die Aufgabe der Umsetzung des §47f GO nach §27 Abs. 1 Satz 3 GO auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister delegiert? Bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden.

Antwort:

Hierzu liegen dem MIKWS keine Erkenntnisse vor.

4. In wie vielen Kommunen in Schleswig-Holstein hat in der aktuellen Legislaturperiode des schleswig-holsteinischen Landtags eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden? Bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden.

Antwort:

Hierzu liegen dem MIKWS keine Erkenntnisse vor. Die schleswig-holsteinischen Gemeinden gestalten die Umsetzung des § 47f der GO eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Beschwerden über diesbezügliche Rechtsverstöße, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten, lagen dem MIKWS im fraglichen Zeitraum nicht vor.

Nach Rücksprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände liegen auch dort keine entsprechenden Daten vor.

5. Für wie viele Kommunen kann nicht ermittelt werden, ob eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden hat? Was sind die Gründe hierfür? Bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden.

Es wird keine zentrale Statistik im MIKWS darüber geführt, welche Kommunen den Anforderungen aus § 47f GO nachkommen. Sofern Rechtsverstöße gegen § 47f GO an die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht herangetragen würden, würde dem nachgegangen werden.

6. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf am §47f GO? Falls ja, welchen? Falls nein, bitte begründen.

Antwort:

Aus der Praxis hat sich nach dem Kenntnisstand des MIKWS kein Änderungsbedarf an § 47f GO abgezeichnet. Ein Änderungsbedarf wird derzeit daher nicht gesehen.